

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 27

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXVII.
BandDirektion: **Henn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—

Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. Oktober 1921

Wochenspruch: Wenn du nichts mehr hast, erfährst du,
was an dir ist.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 29. September für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Schweizer. Viegenhaftengenossenschaft für einen Umbau Bahnhofbrücke 1, Z. 1; 2. F. Uhlmann-Gyraud A.-G. für eine Hofüberdachung Geßner-Allee 9, Z. 1; 3. „Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft A.-G. für ein Autoremisengebäude an der Drusbergstraße, Z. 2; 4. C. Denner & Cie. für einen Umbau Ackerstraße 44, Z. 5; 5. J. Guggenheim für die Verlängerung der Gartenterrasse Goldauerstraße 36, Z. 6; 6. H. Huber & Cie. für eine Autoremise im Kasino Unterstrass, alte Beckenhofstraße 66, Z. 6; 7. Lebensmittelverein Zürich für einen Umbau Winterthurerstraße 66, Z. 6; 8. Dr. F. Brunner für einen An- und Umbau Heliosstraße 16, Z. 7; 9. G. Sigel für ein Hühnerhaus Kluseggstraße 15, Z. 7; 10. G. Scheller-Erni für ein Hühnerhaus an der Dolderstraße, Z. 7; 11. G. Schmidt für ein Autoremisengebäude Gussenbergstraße 168, Z. 7.

Für den Umbau der linksrigen Zürichseebahn auf dem Gebiete der Stadt Zürich sind für das kommende Jahr 2 Millionen Franken budgetiert; es ist vorgesehen, den Umlibergtunnel und den Wiedikonertunnel

fertigzustellen und die Arbeiten am Wollishofertunnel in Angriff zu nehmen. Gleichzeitig soll die städtische Kanalisation in der Bederstrasse verlegt werden. Ferner werden 1½ Millionen Franken für das zweite Geleise Thalwil-Richterswil budgetiert, und für die Erweiterung des Bahnhofes Wädenswil 50,000 Fr.

Die zum Teil recht gefährlichen Renovierungsarbeiten an der Kirche in Kilchberg (Zürich) sind bisher ohne Unfall fortgeschritten. Der goldene Stern, die Wetterfahne und die Kugeln auf der Kirchturmspitze erstrahlen bereits im neuen Glanze. Die Arbeiten werden möglichst solid und unter Verwendung nur bester Materialien erstellt.

Gemeindebauten im Breiteli in Thalwil. Wie den Verhandlungen des Gemeinderates Thalwil zu entnehmen ist, hat die Baudirektion des Kantons Zürich die endgültigen Subventionsbeiträge von Bund und Kanton für die Gemeindebauten im Breiteli 1. Serie festgesetzt. Bei einem Anlagewert von 636,023 Fr. betragen: die Subvention 180,056 Fr., das Darlehen 120,000 Fr., welche Beträge zum größten Teil sätzlich bis zur Bauvollendung geleistet worden sind. Das höchstzulässige Mietzins-Extragnis wurde auf 6% der Selbstkosten festgesetzt. Es könnten demnach 27,358 Fr. Mietzinse verlangt werden, die Gemeinde bezahlt aber nur 18,900 Fr.

Notslandsarbeiten im Kanton Luzern. Der Große Rat erteilte dem Regierungsrat einen Kredit von 250,000 Franken für Notslandsarbeiten zur Behebung der Arbeitslosigkeit. Zu dieser Summe kommen noch

die wesentlichen Beiträge des Bundes und Privater, so daß jetzt an die Ausführung namhafter Projekte geschritten werden kann.

Über die Spital-Erweiterung in Glarus fanden in der Spitalkommission mehrfach eingehende Verhandlungen statt, die im August letzten Jahres zum Auftrage an die Firma Pfleghard & Häfeli in Zürich führten, ein Vorprojekt auszuarbeiten auf Grund des im Schoße der Kommission festgestellten Zukunftsbedarfes. Ein solches Projekt ist dann auch im Laufe des Frühjahrs eingetroffen. Die von Anfang an in der Kommission feststehende Meinung, es biete die Erweiterung ganz besondere Schwierigkeiten, wenn sie den Bedarf für die Zukunft wirklich im Auge behalte, hat sich auch bei den Besprechungen mit den Herren Architekten und deren Projektierung bestätigt. Es werden weitere eingehendere Studien und Verhandlungen notwendig sein zur Stellungnahme der Kommission zu dem Projekt und zur Vorbereitung der in Aussicht genommenen öffentlichen Konkurrenz.

Schlachthausneubau in Glarus. Auf dem Rathaus fand eine Besprechung zwischen der kantonalen Sanitäts- und Landwirtschaftsdirektion und einer Vertretung des Gemeinderates Glarus statt, um die Frage abzuklären, ob der Kanton an der Errichtung einer modernen Schlachthofanlage in Glarus Interesse entgegenbringt und ob der Regierungsrat grundsätzlich geneigt ist, ein Subventionsbegehren der Landsgemeinde empfehlend zu begutachten. Die Kosten der neuen Anlage sind auf rund 700,000 Fr. veranschlagt, die allein zu tragen Glarus nicht im Falle ist. Nur der Bau eines den neuen seuchenpolizeilichen Vorschriften entsprechenden Schlachthauses mit Kühlanlage wird es für die Zukunft ermöglichen, den Kanton mit frischem Fleisch zu versorgen. Der Inhaber der Sanitätsdirektion erklärte sich bereit, die Einfrage von Glarus in empfehlendem Sinne dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Eine interessante Reservoiranlage erstellt Herr Fabrikant Jenny in Luchsingen (Glarus), etwas vor dem Helleloch, indem der etwa 500 m³ fassende Sammelbehälter in den senkrecht abfallenden Felsen hinein kommt. In unglaublich kurzer Zeit wird die große Felsenmasse mit modernen Bohrmaschinen herausgesprengt und Tag und Nacht dröhnen die Sprengschüsse ins Tal hinaus.



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL

Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,

Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.

Spezial Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,

Nockupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,

Gleitschutzketten für Automobile etc.

Größte Leistungsfähigkeit - Eigene Prüfungsmachine - Ketten höchster Tragkraft.

AUFRÄGE NEHMEN ENTGEGEN!

VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

A.G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE LUZERN

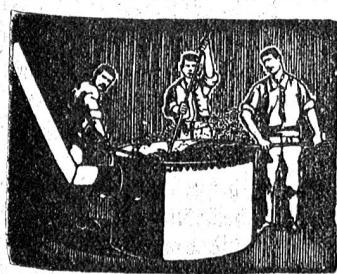
H. HESS & CIE. PILGERSTEDT RÜTI ZÜRICH

Bauliches aus Liestal. Die Fassade des Regierungsgebäudes, an deren Fuß hoffentlich recht bald das basellandschaftliche Wehrmannsdenkmal zu stehen kommt, ist kürzlich mit neuen Fenstern und einem blumen geschmückten Balkon versehen worden. Sie macht nun wirklich einen lebhafteren und besseren Eindruck als die frühere kahle, hohe Giebelmauer mit den langweilig gähnenden Mittelfenstern. Auch inwendig werden einige bauliche und Einrichtungsveränderungen vorgenommen, die der Schaffensfreudigkeit der Insassen nur förderlich sein werden. In nicht allzuferner Zeit wird auch der zweckentsprechende Umbau des Landratsaales folgen können.

Bauliches aus Dielten (Baselland). Mit dem Neubau der Verkaufs-Filiale des Konsums Liestal ist dieser Tage begonnen worden und es soll der Geschäftsbetrieb mit Jahresbeginn aufgenommen werden.

Über die Errichtung einer Bad- und Schwimm anstalt in Chur wird dem „Freien Rätier“ berichtet: Die Statuten wurden in der Genossenschaftsversammlung im Hotel „Stern“ durchberaten und genehmigt, der Vorstand wurde bestellt, der Bau beschlossen und der Bauplatz mit Vorbehalt der Ratifizierung durch die Gegenkontrahenten angekauft. Die Versammlung wurde von Herrn Ingenieur M. P. Endertlin präsidiert, der in knapper Form über die Präliminarien referierte. Die Herren Architekt Sulser und Major R. Bernhard fügten weitere Erklärungen bei, sodass die Situation nach allen Seiten hin abgeklärt wurde. Fraglich ist nur noch, wie sich der Betrieb gestaltet. Nach dieser Richtung wäre es gut, wenn der neue Vorstand weitere Erhebungen und Berechnungen machen würde. Kauf des Bauplatzes und Bau der Anstalt erfordern eine Summe von rund 120,000 Fr. Davon sind 81,300 Franken schon beisammen, dank einer Subvention von 32,000 Fr. (aus dem Fonds für Arbeitslose), einer hochherzigen Schenkung von Herrn Allemann-Wassali von 25,000 Fr., einer weiteren Zuwendung von 10,000 Fr. (von Unbenannt) und dank des Ertrages der Zeichnung von 14,300 Fr. Die fehlenden 38,700 Fr. sollen zum Teil durch weitere Subventionen und durch die fortgesetzte Zeichnung von Anteilscheinen, letzten Endes auch durch eine hypothekarische Belastung des Objektes aufgebracht werden. Die Anlage wird allen Ansprüchen genügen und dürfte in Völde der Gunst der ganzen Stadtbevölkerung sich erfreuen.

Zur Frage des Bahnhofsumbaues in Aarau wird berichtet: Eine vom aargauischen Ingenieur- und Architektenverein und der Kaufmännischen Gesellschaft Aarau einberufene Versammlung lehnte in einer einstimmig angenommenen Resolution die von der Generaldirektion dem Verwaltungsrat der Bundesbahnen vorgeschlagene und von ihr selbst als ungenügend bezeichnete provisorische Regelung für den Umbau des Bahnhofes Aarau auf das eidgenössische Schützenfest 1924 als ganz unannehmbar ab und ersucht den Verwaltungsrat, nur dem größeren, definitiven Projekt zu 2,5 Millionen Franken zuzustimmen. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine definitive Sanierung der unhaltbaren Bahnhofsvorhalle nicht nur durch das eidgenössische Schützenfest, sondern auch durch die Verkehrs frequenz von Aarau dringend geworden sei, die im Personenverkehr an zwölfter Stelle stehe. Vom Vorsitzenden wurde mitgeteilt, daß von der für das provisorische Projekt vorgesehenen Million über 600,000 Fr. verloren wären, da die Anlage zum Teil schon nach dem Schützenfest wieder entfernt werden müßte, so daß, wie die Generaldirektion selbst erklärt



Brückenisolierungen - Asphaltarbeiten aller Flache Bedachungen

erstellen

500

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach A.-G., Horgen

Telephon 24

Telegramme: Asphalt Horgen

habe, nachher der unbefriedigende Zustand fortdauern würde.

Kommunale Wasserversorgung in Rheinfelden. Die Trockenheit hat allerwärts die Versorgung der Gemeinden mit größeren Quantitäten Quellwasser gefördert. Es wurden zu diesem Zweck große Summen ausgelegt. Auch Rheinfelden hatte beständig Kalamitäten. Um diesen abzuholen, beschloß die Einwohnergemeinde vom letzten Freitag, einen Kredit im Gesamtbetrag von 170,000 Franken für die Errichtung eines Hochreservoirs auf dem Berg mit einem Totalinhalt von 1'900 m³ mit den dazu gehörigen Pumpen, Saug- und Druckleitungen und Elektromotoren. Für eventuelle Wasserfassung östlich der Stadt wurde ebenfalls der nötige Kredit bewilligt. Die Bauverwalterstelle, die seit längerer Zeit aufgehoben war, wurde auf einen Antrag wieder geschaffen.

Für das Genfer Sanatorium Clermont ob Siders bewilligte der Große Rat des Kantons Genf dem Staatsrat einen Kredit von 500,000 Fr. Er stimmte auch einem Kredit von 800,000 Fr. zur Unterstützung der Arbeitslosen gemäß eidgenössischer Verordnung zu.

Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für das Wasser- und Elektrizitätswerk in Romanshorn. Man schreibt der „Thurg. Ztg.“: Schon seit längerer Zeit hat sich die Korporation des Wasser- und Elektrizitätswerkes mit dem Bau eines Verwaltungsgebäudes beschäftigt, musste aber der hohen Kosten wegen das Vorhaben immer wieder verschieben. Endlich hat man auch das Bauprogramm noch etwas reduziert und sich nun mutig an die Arbeit gemacht. Bereits sind die drei aus dem alten Romanshorn stammenden Häuschen neben der ehemaligen Filiale der Kantonalbank vom Erdhoden verschwunden, um den neuzeitlicheren Bedürfnissen Platz zu machen. Das gutgeheizte Projekt von Herrn Architekt Mörkof er sieht Bureau, Verkaufsstätte, Magazin, Werkstatt, Eichraum und Lagerplätze für das Werk, sowie zwei sechszimmerige und eine fünfzimmerige Wohnung vor. Der Voranschlag nennt eine Baumsomme von 340,000 Franken, und es besteht bereits ein Baufonds von 80,000 Franken. Wenn es schon aus ästhetischen Gründen sehr zu begrüßen ist, daß an der Bankstraße ein flotter, imponierender Neubau entsteht, so ist anderseits heute die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeit für das darniedrigende Gewerbe doppelt erwünscht.

Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(Vom 20. September 1921.)

I. Unterstützung kantonaler Maßnahmen.

Außerordentliche Bundesbeiträge an Bauarbeiten.

Art. 1. Der Bund unterstützt die Kantone in ihren Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Rahmen der hierfür bewilligten Kredite und der nachstehenden Bestimmungen.

Art. 2. Er gewährt an Bauarbeiten, insbesondere solche, welche zur Behebung der Arbeitslosigkeit ausgeführt werden, außerordentliche Bundesbeiträge in folgendem Umfang:

- a) an Wohnhaus-Neu- und Umbauten bis zu 10 % der Baukosten;
- b) an andere Bauarbeiten (öffentliche Gebäude, Straßen- und Brückenbauten, Reparatur- und Renovationsarbeiten, Kanalisations-, Wasserversorgungen, ländliche Siedlungsarbeiten, Bodenverbesserungen, Gewässerkorrektionen, Ausräumung von Geschiebefängen, Hafenanlagen, Fluss- und Bachbecken, Erdbewegungen, Riesfristung und dergleichen) bis zu 20 % der Baukosten und zudem einen Zuschlag von 20 % der Gesamtlohnsumme der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen.

Art. 3. Die Leistung des Bundes nach Art. 2 ist von einer mindestens gleich hohen kantonalen Leistung abhängig.

Ausnahmen sind zulässig, wo außergewöhnliche Verhältnisse sie rechtfertigen.

Die kantonale Leistung kann ganz oder teilweise aus Beiträgen von Gemeinden oder Dritten bestehen. Der Kanton ist dafür verantwortlich, daß solche Leistungen in vollem Umfange zur Ausrichtung gelangen.

II. Zuschüsse zu ordentlichen Beiträgen.

Art. 4. An die vom Bund ordentlich erweise subventionierten Arbeiten werden Zuschläge von 20 % der Gesamtlohnsumme der dabei beschäftigten Arbeitslosen ausgerichtet.

Außerdem können, wenn die volkswirtschaftliche Bedeutung oder besondere Umstände es rechtfertigen, außerordentliche Beiträge, die in der Regel 10 % der Gesamtbaukosten nicht übersteigen sollen, gewährt werden.

Die Beiträge von Bund und Kanton, ohne die Zuschläge auf der Lohnsumme, dürfen in der Regel nicht mehr als 70 % der Baukosten betragen.

III. Arbeiten des Bundes.

Art. 5. Der Bund selber kann Arbeiten, die zur Behebung der Arbeitslosigkeit beitragen, ausführen lassen.

IV. Beiträge an Bildungskurse und andere Maßnahmen.

Art. 6. Der Bund kann an Bildungskurse für Arbeitslose und Maßnahmen anderer Art, welche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslosen dienen, Beiträge geben.

V. Beschäftigung Arbeitsloser in anderen Kantonen.

Art. 7. Ein Kanton, der nicht in der Lage ist, Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in seinem Gebiet anzurufen, soll sich mit andern Kantonen über die Aufnahme seiner Arbeitslosen verständigen.

In einem solchen Fall, oder wenn Arbeiten auszuführen sind, die sich über das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken, kann die Vermittlung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements angerufen werden.

VI. Übergangsbestimmung.

Art. 8. Dieser Beschuß und seine Ausführungsvorschriften finden auch Anwendung auf die den Kantonen